

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Satzung  
über ein besonderes Vorkaufsrecht  
der Gemeinde Auenwald  
gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
in der Gemeinde Auenwald,  
Gemarkung Oberbrüden, Flur Mittelbrüden**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

1. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Wacholderwegs auf Gemarkung Oberbrüden Flur Mittelbrüden steht der Gemeinde Auenwald ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
  
2. Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts ist im beigefügten Lageplan vom 23.07.2018 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Auenwald, den 24.07.2018

Karl Ostfalk  
Bürgermeister

Anlage  
Lageplan und Übersichtsplan vom 23.07.2018

Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung  
Wacholderweg in Mittelbrüden vom 23.07.2018

Geltungsbereich

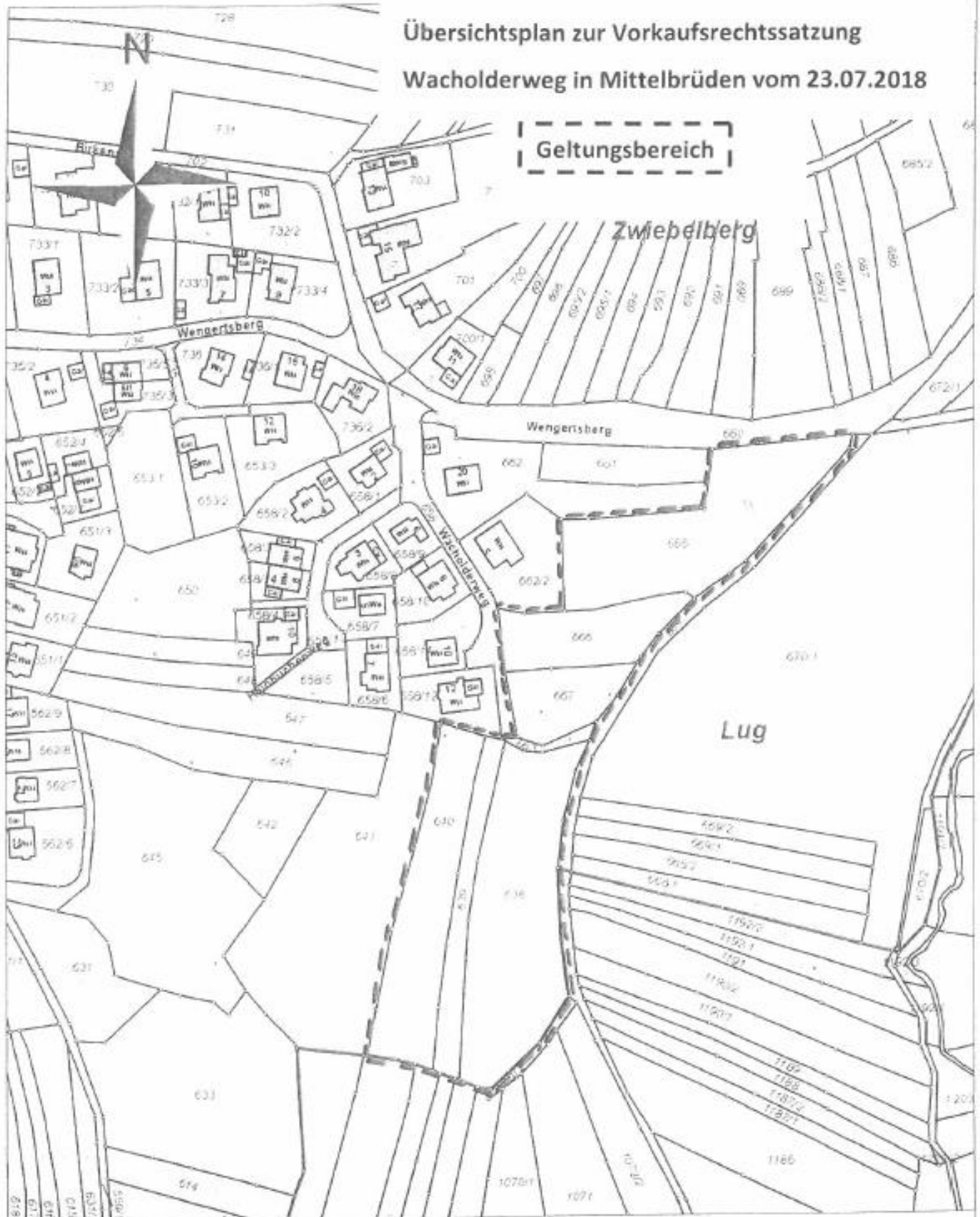


Gemeinde Auenwald

Maßstab: 1:1.000  
Bearbeiter: kvnurs/9006ostf  
Datum: 12.07.2018

Keine Gewähr für Richtigkeit  
und Vollständigkeit der Daten  
Keine Weitergabe an Dritte  
Überprüfung der Daten ist notwendig

**Übersichtsplan zur Vorkaufsrechtssatzung  
Wacholderweg in Mittelbrüden vom 23.07.2018**



Gemeinde Auenwald

Maßstab: 1:2.000  
 Bearbeiter: kvnurs\9006ilse  
 Datum: 12.07.2018

Keine Gewähr für Richtigkeit  
 und Vollständigkeit der Daten  
 Keine Weitergabe an Dritte  
 Überprüfung der Daten ist notwendig